



Freistellung vom Wehrdienst im Kreisfeuerwehrverband Stormarn

Merkblatt

Stand:03/2009

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Stormarn können sich zur Mitwirkung in einer Katastrophenschutzeinheit (Löschzug-Gefahrgut oder Technische Einsatzleitung) des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn (KFV) für z. Zt. mindestens 6 Jahre verpflichten. Der Dienst in der örtlichen Feuerwehr reicht zur Freistellung nicht aus.

Für eine Freistellung beim LZ-G sind grundsätzlich die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Antragsteller

- muss seinen Wohnsitz im Kreis Stormarn haben.
- muss Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr im Kreis Stormarn sein.
- muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- muss als Atemschutzgeräteträger (gem. G 26 Teil 3) tauglich und zum Atemschutzgeräteträger ausgebildet sein.
- muss am Ausbildungsdienst des LZ-G regelmäßig (mind. 75% der Dienststunden) und an den Einsätzen des LZ-G teilnehmen. Hierfür ist es erforderlich, ständig einen Alarmempfänger mitzuführen.
- vom Wehrführer eine Empfehlung zur Mitwirkung im LZ-G vorlegen.
- die vom Einheitsführer gewünschte Qualifikation besitzen bzw. die hierfür erforderlichen Lehrgänge besuchen (ABC-Einsatz, ABC Erkundung, ABC Dekontamination).
- darf in keiner anderen Katastrophenschutzeinheit mitwirken.

Sollten die o.g. Voraussetzungen, insbesondere die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, nicht erfüllt sein, sollte mit der Einheitsführung des LZ-G Kontakt aufgenommen werden. Wenn bereits ein Einberufungsbescheid vorliegt muss dies unverzüglich erfolgen.

Folgende Unterlagen sind beim Einheitsführer des LZ-G (Anschrift siehe unten) einzureichen:

1. Freistellungsantrag gem. Formblatt
2. Empfehlungsschreiben der Wehrführung
3. Gültiger Nachweis über die Untersuchung nach G 26 Teil 3 (Kopie vom Untersuchungsbericht)
4. Kopie Lehrgangsbescheinigung Lehrgang Atemschutzgeräteträger
5. ggf. eine Kopie vom Einberufungsbescheid

Geschäftsstelle

Lindenstr. 12
23843 Travenbrück-Nütschau
Tel.: 04531/5469
Fax.: 04531/2783
www.kfv-stormarn.org

LZ-G Zugführer

Claus Havemann
Am Schwarzen Berg 31 c
22955 Hoisdorf
Tel.: 04107/312636
Handy: 0172/4234332
claus.havemann@kfv-stormarn.org

stellv. LZ-G Zugführer

Martin Bornhöft
Dorfstr. 54
23863 Nienwohld
Tel.: 04537/707839
Handy: 0173/9314150
martin.bornhoeft@kfv-stormarn.org



Löschzug - Gefahrgut STORMARN



Der Eingang einer Verpflichtungserklärung beim KFV Stormarn erfolgt unverbindlich. Ob und wann diese Verpflichtungserklärung entgegengenommen wird und an die zustimmende Behörde weitergeleitet wird entscheidet der Vorsitzende des KFV oder die vom ihm beauftragte Person. Insbesondere ist mit dem Einheitsführer und dem Antragsteller, gern auch unter Teilnahme des Wehrführers, ein persönliches Gespräch vor Weiterleitung des Antrages erforderlich. Evtl. wird eine dreimonatige Probezeit abgewartet. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Bearbeitung bzw. Freistellung vom Wehrdienst.

Die Nichtentgegennahme von Verpflichtungserklärungen, die in der Regel an den Antragsteller zurückgeschickt werden, muss nicht begründet werden. In einem solchen Fall kann nur empfohlen werden, einen Antrag bei einer anderen Organisation zu stellen, da hier andere Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Die Verpflichtungserklärung ist vom Antragsteller gewissenhaft und deutlich auszufüllen und zu unterschreiben sie muss nach Freizeichnung durch die Einheitsführung des LZ-G vom Vorsitzenden bzw. Vorstand des KFV gegengezeichnet werden.

Die Verpflichtungszeit entspricht, verteilt auf z. Zt. 6 Jahre, der Dienstzeit des Wehrdienstes. Neben dem Dienst im LZ-G muss auch der Dienst der Ortswehr ordnungsgemäß versehen werden. Hierbei hat jedoch gem. LZ-G Erlass der Dienst im LZ-G Vorrang, d. h. sollte zur gleichen Zeit Dienst der Wehr und des LZ-G angeordnet sein, so muss der Dienst beim LZ-G versehen werden.

Sollte eine Teilnahme am Dienst des LZ-G nicht möglich sein, so ist die Zugführung des LZ-G hierüber vorab zu informieren und es muss der Einheitsführung des LZ-G spätestens drei Tage nach dem versäumten Dienst eine vom Wehrführer gegengezeichnete schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.

Dem Antrag auf Freistellung muss zu den bereits genannten Stellen auch die zuständige Katastrophenschutzbehörde (Kreis Stormarn, Fachdienst Recht und Gefahrenabwehr), das Kreiswehrrersatzamt bzw. das Bundesamt für den Zivildienst zustimmen.

Der Antragsteller erhält von der unteren Katastrophenschutzbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung. Unabhängig von der Entscheidung ist der Dienst im LZ-G sofort nach Antragstellung zu beginnen.

Die Nichtteilnahme am Dienst führt unweigerlich zu Abmahnungen, einem Ordnungswidrigkeitsverfahren oder zur Rückmeldung an das Kreiswehrrersatzamt und damit zur Einberufung zum Wehrdienst, auch wenn vorher bereits einige Dienstjahre absolviert worden. Welche der genannten Maßnahmen getroffen werden liegt im Ermessen der unteren Katastrophenschutzbehörde. Die Wehrführung wird hierüber durch den KFV informiert.

Es wird empfohlen, die Mitwirkung im LZ-G im Vorwege mit dem Arbeitgeber zu besprechen um nachträgliche Irritationen zu vermeiden. Für Fragen steht die Zugführung gerne zur Verfügung.

Geschäftsstelle
Lindenstr. 12
23843 Travenbrück-Nütschau
Tel.: 04531/5469
Fax.: 04531/2783
www.kfv-stormarn.org

LZ-G Zugführer
Claus Havemann
Am Schwarzen Berg 31 c
22955 Hoisdorf
Tel.: 04107/312636
Handy: 0172/4234332
claus.havemann@kfv-stormarn.org

stellv. LZ-G Zugführer
Martin Bornhöft
Dorfstr. 54
23863 Nienwohld
Tel.: 04537/707839
Handy: 0173/9314150
martin.bornhoeft@kfv-stormarn.org